

Zwischen der Gemeinde Schmitten, vertreten durch den

Gemeindevorstand  
Parkstraße 2  
61389 Schmitten

vertreten durch die **Bürgermeisterin Julia Krügers** und  
Herrn **Ersten Beigeordneten Hartmut Müller**

nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt

**und**

Herrn  
Andreas Hougardy  
Oberer Steinberg 67  
63225 Langen

nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt

wird folgender Städtebaulicher- /Kostenübernahmevertrag gemäß § 11 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zur Durchführung einer städtebaulichen Maßnahme und zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen der Bauleitplanung geschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Oberreifenberg, Flur 3, Flurstück 95/1. Für dieses Grundstück soll auf Betreiben des Vorhabenträgers der Bebauungsplan „Tagungs- und Kulturhotel Limesstraße, Oberreifenberg“ erstellt werden. Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, die Planungskosten, die Kosten der für das Bauleitverfahren notwendigen Gutachten sowie die Kosten, die der Gemeinde Schmitten aus der Durchführung des Bauleitverfahrens entstehen, zu übernehmen.

Dies soll in dem nachfolgenden Städtebaulichen-/ Kostenübernahmevertrag unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung geregelt werden.

## **§ 2 Inhalte des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages sollen insbesondere folgende Leistungen der Vorhabenträger sein:

Die Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs einschließlich der Einholung aller erforderlichen Gutachten.

Die Herstellung der für die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren benötigten Dokumente (Pläne, Begründungen, Abwägungsvorschläge usw.).

Die Übernahme der Kosten des beauftragten Planungsbüros.

Die Übernahme der Kosten die der Gemeinde Schmitten entstehen.

**§ 3****Vorhabenbeschreibung**

Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Planungsrecht für das in § 1 benannte Grundstück. Dieses ist auf dem beigefügten Übersichtsplan rot gekennzeichnet (Anlage 1)

**§ 4****Verfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**§ 5****Planungsleistungen, Planungskosten**

Der Vorhabenträger hat das Planungsbüro Schweiger+ Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, Bensheim, im Einverständnis mit der Gemeinde, mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs beauftragt.

Das Planungsbüro Schweiger + Scholz beauftragt außerdem die einzelnen Fachgutachten, die nach dem Stand der Planung von dem Planungsbüro für erforderlich gehalten werden, auf Kosten des Vorhabenträgers. Die Gemeinde macht sich diese Gutachten gegebenenfalls zu eigen, sofern sie keine fachlichen oder formellen Fehler beinhalten, die einer Übernahme entgegenstehen.

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger, hierzu wird das Planungsbüro Schweiger + Scholz eine Rechnung an die Vorhabenträger stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kopie der Rechnung zu verlangen, wenn dies aufgrund eines berechtigten Interesses - z.B. aus vergaberechtlichen Gründen - die Prüfung der Rechnung erforderlich ist.

**§ 7****Haftung, Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde haftet dem Vorhabenträger nicht für Aufwendungen, die diese im Vertrauen in die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht als Satzung beschlossen oder wieder – auch gerichtlich - aufgehoben wird.

Für den Fall der Veräußerung des vorhabengegenständlichen Grundstücks verpflichtet sich der Vorhabenträger, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger mit der Maßgabe weiterzugeben, auch diese entsprechend zu verpflichten. Kommt der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Bebauungsplan entschädigungslos wieder aufzuheben.

**§ 9****Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Der Vertrag ist 2-fach auszufertigen. Der Vorhabenträger und die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Schmitten, den \_\_\_\_\_

Vorhabenträger:

\_\_\_\_\_  
Andreas Hougardy

Schmitten, den \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Julia Krügers  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Hartmut Müller  
Erster Beigeordneter